

Internationale Tendenzen des Umgangs mit Jugendkriminalität

Frieder Dünkel

1 Historische Entwicklung eines Sonderstrafrechts für Minderjährige

Ein sich vom Erwachsenenstrafrecht unterscheidender Umgang mit Jugendkriminalität ist historisch gesehen eine Entwicklung des frühen 20. Jahrhunderts, als mit dem Aufkommen wissenschaftlicher Disziplinen wie der Entwicklungspsychologie, der Soziologie (des Jugendalters bzw. des abweichenden Verhaltens), der Pädagogik/Erziehungswissenschaften und nicht zuletzt der Rechtswissenschaft die Besonderheiten des Jugendalters als eigenständiger Lebensphase „entdeckt“ wurden. Nach Vorbildern aus den USA entstanden zunächst eigenständige Spruchkörper für die Jugendgerichtsbarkeit (in Deutschland bereits 1908) und in der Folge in den meisten europäischen Ländern spezielle Gesetze für die Behandlung jugendlicher Straftäter, in Deutschland das Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1923. Dabei gab es zwei große Orientierungen der Jugendkriminalpolitik: Zum einen und historisch gesehen das ältere sog. Wohlfahrtsmodell (aus den USA, sog. *welfare model*) eines einheitlichen Jugendhilfe- und Jugendstrafrechts, zum anderen das in Kontinentaleuropa vorherrschende Justizmodell (*justice model*) mit getrennten Gesetzen für strafrechtlich auffällige auf der einen und „lediglich“ erziehungsbedürftigen Minderjährigen auf der anderen Seite (in Deutschland wurde hierfür das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922, heute das SGB VIII oder umgangssprachlich Kinder- und Jugendhilfegesetz, geschaffen; vgl. hierzu auch unten 4.1).

Gemeinsame Grundlage und grundlegende Philosophie aller Kodifikationen war die Einsicht, dass sich Jugendliche in einer schwierigen Phase des Übergangs ins Erwachsenenalter befinden, und dass man mit erzieherischen Sanktionen diesen Prozess besser begleiten kann und soll als durch rein repressive Strafen des Erwachsenenstrafrechts. Obwohl die empirische Evidenz der Episodenhaftigkeit und der im Allgemeinen eher bagatellhaften Art von Jugendkriminalität erst in der zweiten Häl-

te des 20. Jahrhunderts in dieser Form deutlich wurde, war die rechtspolitische Ausrichtung auf ein moderates und an erzieherischen Maßnahmen und ggf. minimaler Intervention (Stichwort: „Diversion“) ausgerichtetes Jugendstrafrecht eine zentrale Leitlinie („Erziehung statt Strafe“), die Jugendstrafrechtsreformen weltweit ein Jahrhundert lang prägte. Allen Anfechtungen zum Trotz hat sich das Jugendstrafrecht damit den stärker auf Bestrafung ausgerichteten Orientierungen, wie sie insbesondere im allgemeinen Strafrecht der vergangenen Jahrzehnte insbesondere in den USA, aber auch zahlreichen europäischen Ländern deutlich wurden, (weitgehend) widersetzen können. Allerdings sind punitive Tendenzen in den letzten 25 Jahren durchaus auch im Jugendstrafrecht erkennbar geworden (außerhalb Europas z. B. in den USA, Indien, Japan, Neuseeland, innerhalb Europas vor allem in England und Frankreich, in Randbereichen auch in Deutschland, s. u.).

Bemerkenswerterweise setzte nach einer Phase punitiver Tendenzen neuerdings eine erneute Gegenbewegung in der Jugendkriminalpolitik in Europa und in den USA mit einer Rückbesinnung auf die traditionellen Wurzeln eines jugendadäquaten, moderaten Umgangs mit der Delinquenz junger Menschen ein. Es bleibt jedoch bei widersprüchlichen Orientierungen zwischen minimaler Intervention (Vorrang der Diversion), Einführung von Elementen der Restorative Justice (d. h. wiedergutmachungsorientierten Maßnahmen wie dem Täter-Opfer-Ausgleich) bzw. erzieherisch intendierten Interventionen einerseits und harter Bestrafung von Mehrfachauffälligen andererseits. Die Entwicklungstendenzen der Jugendkriminalpolitik in den USA mit einer Revitalisierung entwicklungsbedingter Fragestellungen und der drastische Rückgang der Belegung in Jugendgefängnissen in Russland oder England/Wales sind Zeichen einer Kehrtwende nach der teilweise erkennbaren „Bestrafungslust“ in den 1990er Jahren insbesondere in diesen Ländern. Der Beitrag fasst aktuelle Tendenzen der Jugendkriminalpolitik und -praxis im internationalen Vergleich zusammen.

2 Die neue Unübersichtlichkeit – Trends der Jugendkriminalpolitik in Europa

Die Jugendstrafrechtssysteme und damit die Reaktionen auf straffälliges Verhalten haben vor allem in den letzten 25 Jahren einen tiefgreifenden Wandel erlebt, insbesondere in den Ländern im Übergang von staatsautoritären hin zu (eher) demokratisch verfassten Systemen im Einflussbereich der ehemaligen Sowjetunion. Aber auch in Westeuropa gab es weitreichende Reformen, die man aufgrund ihrer stärker straforientierten Ausrichtung in England und Wales, teilweise in Frankreich und in den Niederlanden als neo-liberal charakterisiert hat (Cavadino und Dignan 2006, S. 215 ff.; Dünkel et al. 2011). In anderen Ländern wie z. B. Belgien oder Deutschland wurde die moderate und vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtete Jugendkriminalpolitik beibehalten (Vorrang der Diversion und Anwendung des Prinzips „Erziehung statt Strafe“). In zahlreichen Ländern wurden Elemente einer wiedergut-

machenden Strafrechtspflege („*Restorative Justice*“) mit Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen, Familiengruppenkonferenzen etc. eingeführt bzw. ausgebaut (z. B. in Belgien 2007 und flächendeckend 2001 in Nordirland; vgl. zusammenfassend Dünkel, Grzywa-Holten, Horsfield 2015; Dünkel, Horsfield, Păroşanu 2015).

Die Entwicklung der europäischen Jugendkriminalpolitik ist in den letzten 25 Jahren parallel zu den gesamtgesellschaftlichen Umwälzungen außerordentlich dynamisch verlaufen. Das Gesamtbild der europäischen Entwicklung kann man in Anlehnung an den von Habermas (1985) im Kontext der sozialen Umwälzungen der 1980er Jahre geprägten Begriff als „neue Unübersichtlichkeit“ charakterisieren. Während die ehemaligen Ostblockländer vor allem an einer Überwindung des traditionell autoritären Jugendstrafrechtssystems und an seiner Modernisierung durch Einführung von Rechtsgarantien unter Orientierung an (west-)europäischen Mindeststandards interessiert waren, haben die westeuropäischen Länder insbesondere in den 1980er Jahren Phasen von Reformen „von unten“ (Stichwort „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“) erlebt, die eine erziehungs- oder schlichtweg am Prinzip der minimalen Intervention orientierte Ausdifferenzierung des Reaktionssystems brachte. Danach wurde jedoch eine „punitive“ Trendwende in den 1990er Jahren in Europa in einigen Ländern zu einem Thema der Gesetzgebung und/oder Sanktionspraxis. Allerdings sind in England und Wales, das am stärksten mit dem mit härterer Bestrafung konnotierten „*neo-correctionalist model*“ (Cavadino und Dignan 2006) in Verbindung gebracht wird, inzwischen aber wieder Zeichen einer deutlichen Abkehr von der in den 1990er Jahren erkennbaren Einsperrungspolitik erkennbar (vgl. Goldson 2002; Smith 2010; Horsfield 2014).

Aktuell sinken die Inhaftierungsraten Jugendlicher in zahlreichen Ländern drastisch, und zwar nicht nur demografisch bedingt. Besonders stark rückläufig sind beispielsweise die Inhaftierungszahlen Unter-18-Jähriger in den sogenannten Erziehungskolonien für Jugendliche in Russland, die seit Anfang der 2000er Jahre von stichtagsbezogen knapp 19 000 auf 2 300 Ende 2012 (= -87 %) abnahmen (Beresnatzki 2013).¹

Die europäische Entwicklung geht insoweit konform mit den internationalen Standards des Europarats, die wiederholt die Zurückdrängung freiheitsentziehender und den Ausbau von ambulanten, insbesondere wiedergutmachungsorientierten („*Restorative Justice*“) bzw. erzieherischen Sanktionen (auch bei Mehrfachauffälligen) fordern.² Die Reformtendenzen der letzten 25 Jahre in Europa sind (vor allem in den

1 Die Belegungszahl bezüglich Jugendlicher in Untersuchungshaft ging im Zeitraum 2005–2012 von 8 152 auf 1 678 zurück (= -79,4 %), d. h. auf ca. ein Fünftel, vgl. Ovchinnikow, Müller, von der Wense 2015; auch in England/Wales ging die Zahl von Jugendstrafgefangenen 1999–2009 um 35 % zurück, vgl. Dünkel 2013, S. 143; Horsfield 2014.

2 Vgl. insbesondere die Rec (2003) 20 zu „New ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice“ sowie die unten unter 4.1. dargestellten European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM), Rec (2008)11; hierzu Dünkel 2011a; vgl. zu den internationalen Menschenrechtsstandards zusammenfassend auch Neubacher 2009.

mittel- und osteuropäischen Ländern) von Leitgedanken der „*minimum intervention*“ (Diversion) und „*restorative justice*“, aber auch der Verbesserung der verfahrensrechtlichen Stellung junger Beschuldigter und des Rechtsschutzes bei freiheitsentziehenden Sanktionen geprägt.³ Klar auf Repression im Sinn der stärkeren Verantwortlichmachung junger Straffälliger ausgerichtete Reformen finden sich vereinzelt und phasenweise vor allem in England/Wales, Frankreich, den Niederlanden, zum Teil begrenzt auf bestimmte Tätergruppen wie Gewalttäter oder wiederholt Auffällige. Auch die deutsche Reform von 2012 mit der Einführung des Warnschussarrests und der Anhebung der Höchstjugendstrafe bei Kapitaldelikten auf 15 Jahre bei Heranwachsenden könnte man in dieser Hinsicht bewerten, wenngleich sie eher symbolische als wirklich die Praxis verschärfende Bedeutung haben dürfte (vgl. Dünkel 2015 m. w. N.). Bemerkenswert erscheint, dass sich insbesondere in England/Wales, den Niederlanden sowie den USA eine Rückkehr zu einer moderateren Jugendkriminalpolitik abzeichnet (Dünkel 2013, S. 145 ff.; 2015; 2015a).

3 Die Revitalisierung des Erziehungsgedankens in den USA: Aktuelle Reformen und der Bericht des National Research Council „Reforming Juvenile Justice: A Developmental Approach“

Die US-amerikanische Reformpolitik der letzten 30 Jahre wird als „Getting tough“-Ära bezeichnet. Dies gilt insbesondere für die 1980er und 1990er Jahre (Bishop und Feld 2012, S. 904 ff.). Die Krise des herkömmlichen Jugendgerichts wurde paradoxerweise durch die Stärkung der prozessualen Rechte jugendlicher Beschuldigter ausgelöst, die mit dem Verfahren *In re Gault* (387 U. S. 1, 1967) ihren schon legendären Ausgangspunkt nahm. Damit wurde das klassische *welfare model* des Jugend(straf)rechts tendenziell verabschiedet. Im Gegensatz zur Entwicklung in Kontinentaleuropa kam es in der Folge zu zahlreichen Reformen, die eine häufigere Anwendung des Erwachsenstrafrechts bei Jugendlichen oder den Transfer von Jugendlichen an die Erwachsenengerichte, ferner eine zunehmend härtere Bestrafung durch die Jugendgerichte zur Folge hatte (Bishop 2009; Bishop und Feld 2012, S. 906).

In den 2000er Jahren und verstärkt in den letzten Jahren zeigt sich allerdings eine bemerkenswerte Revitalisierung einer erzieherisch orientierten Jugendgerichtsbarkeit, die insbesondere entwicklungsbezogene Fragestellungen der Reifeentwicklung wieder aufnimmt (Bishop und Feld 2012, S. 914 f.). Dementsprechend haben die meisten Bundesstaaten der USA in den letzten 20 Jahren ihre Gesetzgebung bezüglich des Jugend(straf)rechts überarbeitet. Eine aktuelle Umfrage ergab, dass 40 Bundesstaaten

3 Zugleich setzten sich allerdings international zunehmende Bestrebungen zur Verbesserung der Stellung der Verletzten auch im Jugendstrafverfahren durch. Zum europäischen Vergleich zusammenfassend Gensing 2014, S. 539 ff., 559 ff. (Kap. 5.6.2).

an der traditionellen Ausrichtung am vorrangigen Erziehungsideal bzw. der spezialpräventiven Ausrichtung (*rehabilitation, treatment*) festhalten bzw. zu ihr zurückgekehrt sind, wenngleich weiterhin auch punitive Elemente in den jeweiligen Gesetzgebungen zumeist enthalten sind. Weitere fünf Staaten betonen die Ausrichtung am Kindeswohl („*best interests of the child*“) und lediglich fünf Staaten sehen die Bestrafung, Verantwortlichmachung („*accountability*“), den Opferschutz oder den Schutz der Allgemeinheit („*public safety*“) als vorrangige Aufgabe des Jugendstrafrechts an (Bishop und Feld 2012, S. 914 f.).

Zu der Abkehr von einem überwiegend bestrafungs- und abschreckungsorientierten Jugendstrafrecht in den USA hat sicherlich die Rechtsprechung des Supreme Court beigetragen. So wurde in einem Aufsehen erregenden Urteil (Roper v. Simmons, U. S. 1040, 2005) im Jahr 2005 die Todesstrafe gegen zur Tatzeit unter 18-Jährige als verfassungswidrig eingestuft und abgeschafft. Damit haben die USA ein wesentliches Postulat der Kinderrechtskonvention erfüllt.⁴ Schließlich wurde 2010 in der Entscheidung *Graham v. Florida* (560 U. S. 48, 2010) die lebenslange Freiheitsstrafe ohne gesetzliche Möglichkeit der bedingten Entlassung („*life without parole*“) dahingehend eingeschränkt, dass sie auf Mord beschränkt wurde. In der Folgeentscheidung *Miller v. Alabama* im Jahr 2012 (567 U. S., 2012) wurde *life without parole* auch bei Mord nur noch als fakultative, nicht obligatorische Strafe zugelassen.⁵ *Life without parole* wurde mit ähnlichen Argumenten, wie sie das Bundesverfassungsgericht 1977 in seiner Entscheidung zur lebenslangen Freiheitsstrafe gebrauchte, als grausame Strafe („*cruel and unusual punishment*“) eingestuft.⁶

Ein zweiter Eckpfeiler eines neuen Denkens in den USA ist das verstärkte Interesse an entwicklungsbezogenen Forschungsfragen, die Reifungsprozesse im Kindes- und Jugendalter in den Fokus nehmen.

Der Bericht des *National Research Council* vom November 2012 kann als paradigmatisch für den stärker entwicklungsbezogenen Umgang mit jungen Straffälligen angesehen werden. Er bleibt allerdings im Ergebnis für europäische Verhältnisse kriminalpolitisch sehr zurückhaltend, zumal er die Problematik Heranwachsender nur verklausuliert anspricht. Der jugendkriminalpolitische Ansatz geht daher vor allem gegen die Politik an, Jugendliche im Rahmen von Transfers an das Erwachsenengericht oder durch harte Strafen des Jugendgerichts wie Erwachsene zu behandeln.

4 Vgl. Art. 37 KRK von 1989, der allerdings neben dem Verbot der Todesstrafe auch die lebenslange Freiheitsstrafe ohne gesetzliche Möglichkeit der bedingten Entlassung (*life without parole*) verbietet.

5 Zum Zeitpunkt der Entscheidung sahen 29 der 51 Bundesstaaten *life without parole* für unter-18-jährige Mörder vor, vgl. *Miller v. Alabama*, 567 U. S., 2012.

6 Für Europa hat der EGMR nunmehr ebenso votiert und „*life without parole*“ als grausame und unmenschliche Bestrafung abgelehnt. In diesem Kontext wurde das Recht auf „Hoffnung“ bzgl. einer Entlassung und damit der Resozialisierungsgrundsatz als unveräußerliches Menschenrecht anerkannt. Allerdings hat der EGMR zugleich eine Mindestverbüßungszeit von 25 Jahren im vorliegenden Fall akzeptiert, vgl. *Vinter and Others v. United Kingdom*, Application Nr. 66069/09 und 130/10, v. 9.7.2013; hierzu van Zyl Smit, Weatherby, Creighton 2014.

Dennoch enthält der Bericht mit Blick auf die neuro-wissenschaftlichen und entwicklungsbezogenen Aspekte das Potenzial für die Forderung nach Ausweitung des Jugendstrafrechts bis weit ins dritte Lebensjahrzehnt hinein.

Die entwicklungsbezogene Forschung hat gezeigt, dass junge Menschen weniger als Erwachsene in der Lage sind, ihr Verhalten in emotional aufgeladenen Kontexten zu steuern (Somerville, Fany, McCluer-Tone 2011), leichter von externen Einflüssen abhängig sind (wie dem Druck der Gleichaltrigengruppe und erwarteter unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung) und Entscheidungen weniger unter Berücksichtigung langfristiger Konsequenzen treffen (Bonnie, Chemers, Schuck 2012, S. 1, 4–2.). Mit anderen Worten sind junge Menschen risikoorientierter in ihren Entscheidungen. Diese Risikobereitschaft sinkt nach Steinberg (2009) ab dem Alter von 17 Jahren bis zum Alter von 26 Jahren auf einen Skalenwert, der etwa bei der Hälfte des mit 17 Jahren erreichten Höchstwerts liegt. Die Übergangsphase dauert also bis in die Mitte des dritten Lebensjahrzehnts an (vgl. i. E. hierzu unten 4.3.).

Die aus den entwicklungsbezogenen Forschungen abgeleiteten jugendkriminalpolitischen Forderungen beinhalten vieles, was dem klassischen Jugendstrafrecht entspricht. Der Begriff „*accountability*“ wird in diesem Sinn neu interpretiert (Bonnie, Chemers, Schuck 2012, Kapitel 7). Es gehe nicht mehr um die Orientierung an den harten Strafen des Erwachsenenrechts (Stichwort: lange Strafen, d. h. „*serving time*“), sondern um konstruktive, normverdeutlichende Reaktionen, die Elemente der Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer (*restitution, mediation*) oder der Gesellschaft enthalten (z. B. *community service*). Ein zweiter Pfeiler des geforderten zukünftigen Jugendstrafrechts stellt die Orientierung an „evidenzbasierten“ Programmen der Rückfallvorbeugung wie z. B. *aggression replacement therapy* dar (Bonnie, Chemers, Schuck 2012, Kapitel 6). Dabei sollen die bekannten Kriterien erfolgreicher Straftäterbehandlung (*risk assessment, targeting criminogenic needs* und *responsivity*, zusammenfassend Lösel 2012; Endres und Schwanengel 2015 m.jew. w. N.) beachtet werden und zugleich der jeweils geringstmögliche Eingriff erfolgen. Deshalb wird ambulanten Sanktionen eindeutig der Vorrang gegeben.

Der dritte Pfeiler betrifft den Gedanken der Fairness. Jugendliche fair und mit Respekt ihrer Grundrechte zu behandeln, kann die moralische und die soziale Entwicklung (Eingliederung) fördern. Dies alles erscheint dem europäischen Leser wohlvertraut, ja fast schon eine Selbstverständlichkeit. Allerdings zeigt die Forderung, dass jedem Jugendlichen anwaltlicher Beistand in jeder Phase des Verfahrens zustehen soll, und zwar durch Anwälte, die nicht wie bisher hoffnungslos überlastet sind, eine Dimension auf, die auch in Europa nicht zum jugendgerichtlichen Alltag gehört. Die neuen entwicklungsbezogenen Forschungsergebnisse stützen die traditionelle Sichtweise, dass man bei jungen Straffälligen generell von einer geminderten Schuld im Vergleich zu (älteren) Erwachsenen ausgehen muss. Zur Begründung wird angeführt: „*Their choices are influenced by psychosocial factors that are integral to adolescence as a developmental stage and are strongly shaped by still-developing brain systems*“ (Bonnie, Chemers, Schuck 2012, S. 5–10). Unter Bezugnahme auf mehrere neuere Entschei-

dungen des U.S. Supreme Court (z. B. *Roper v. Simmons* U.S. 1040, 2005, s. o.)⁷ wird die allgemeine Forderung abgeleitet, dass junge Rechtsbrecher milder bestraft werden müssen als Erwachsene.⁸

4 Jugendstrafrechtssysteme im Vergleich und die Frage der Altersgrenzen

Vergleicht man die Jugendstrafrechtssysteme idealtypisch, so kann man nach wie vor die beiden „klassischen“ Orientierungen des Justiz- und des Wohlfahrtsmodells unterscheiden (s. o.). Das *Wohlfahrtsmodell* ist charakterisiert durch ein weites Entscheidungsermessen des Jugendrichters oder anderer Entscheidungsträger (Sozialarbeiter, Psychologen etc.), tendenziell zeitlich unbestimmte Sanktionen, deren Beendigung vom eingeschätzten Erziehungserfolg abhängt, und informellen Verfahren ohne ausgeprägte verfahrensrechtliche Garantien. Anknüpfungspunkte erzieherischer Interventionen sind typischerweise straffälliges ebenso wie auffälliges Verhalten (z. B. „Verwahrlosung“, „Gefährdung“; am stärksten ausgeprägt in dieser Richtung sind die Jugendrechtssysteme in Belgien, Polen und Schottland). Die in England und Wales, Schottland und Nordirland eingeführten Anti-Social-Behaviour-Orders sind eine neue Spielart in dieser Hinsicht. Sie sind auf die (in erster Linie zivilrechtliche) Kontrolle lediglich störenden Verhaltens ausgerichtet, Verstöße gegen Verhaltensweisungen wie beispielsweise Ausgehverbote u. ä. sind jedoch als Straftatbestände ausgestaltet, so dass man hier eine besondere Ausprägung der von Garland (2001) beschriebenen „*Culture of Control*“ sehen kann. 2014 wurden die sog. ASBO's in England und Wales durch zwei ähnliche Formen sozialer Kontrolle „antisozialen“ Verhaltens ersetzt. Bei weniger sozial lästigen Verhaltensweisen gibt es die sog. *Civil Injunction*, deren Verletzung mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bei Erwachsenen und bis zu drei Monaten bei Jugendlichen bedroht sind, und bei gravierenderen Verhaltensauffälligkeiten die sog. *Criminal Behaviour Orders* (CBO's) mit unmittelbaren Strafandrohungen von bis zu fünf (Erwachsene) bzw. zwei (Jugendliche) Jahren Freiheitsstrafe. Im Grunde handelt es sich sogar noch um eine Ausweitung der Kriminali-

7 Weitere aktuelle Entscheidungen betrafen den Ausschluss von lebenslanger Freiheitsstrafe ohne gesetzliche Entlassungsmöglichkeit (*life without parole*) bei anderen als Morddelikten (*Graham v. Florida*) und der Ausschluss einer obligatorischen Verhängung von *life without parole* bei bestimmten Morddelikten Jugendlicher (*Miller v. Alabama*), s. o. In der Begründung der mit 5:4 denkbar knappen Entscheidung wurde explizit auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Umstände, des sozialen Umfelds und der Entwicklungsreife des Jugendlichen hingewiesen.

8 Vgl. Bonnie, Chemers, Schuck 2012, S. 5–11. Nicht zuletzt werden festgelegte Mindeststrafen (*mandatory sentences of confinement*) und der Transfer an Erwachsenengerichte abgelehnt. Selbst wenn ein entsprechender Transfer ausnahmsweise gerechtfertigt erscheine, müsse das Urteil auf einer individualisierten Strafzumessungsentscheidung basieren, vgl. Bonnie, Chemers, Schuck 2012, S. 5–13.

sierung „antisozialen“ Verhaltens, indem nicht nur Verbote ausgesprochen, sondern auch gezielte Weisungen auferlegt werden können.⁹

Demgegenüber knüpft das *Justizmodell* ausschließlich an straffälligem Verhalten entsprechend der allgemeinen Strafgesetze an. Die Reaktionen sind tatschuldproportional und zeitlich bestimmt. Das Verfahren sieht tendenziell die gleichen Garantien wie das Erwachsenenstrafverfahren vor, Entscheidungen werden in einem förmlichen Verfahren von (dem Anspruch nach spezialisierten) Juristen getroffen.

Diese idealtypischen Modelle existieren allerdings selten in „Reinform“, häufig finden sich Mischtypen wie z. B. das deutsche Jugendstrafrecht mit einer Verzahnung rein jugendhilferechtlicher Erziehungsmaßnahmen mit einem Justizmodell, das verfahrensrechtlich die Garantien und Grundsätze des Erwachsenenstrafverfahrens weitgehend übernimmt, und im Sanktionenbereich den Vorrang des Erziehungsgedankens (vgl. § 2 JGG) bei nur ausnahmsweise zu verhängenden echten Kriminalstrafen (hier: Jugendstrafe gem. § 17 JGG) propagiert.

Man kann die Tendenzen einer minimalistischen Intervention (Vorrang informeller Verfahren einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs) sowie von Wiedergutmachungsstrategien im Rahmen einer Typologie des Jugendstrafrechts auch als eigenständige Modelle begreifen.¹⁰ Neben dem „minimum intervention model“ (Vorrang von Diversion und ambulanten Sanktionen) und „restorative justice model“ (Vorrang konfliktlichender Reaktionen) nennen Cavadino und Dignan (2006, S. 210 ff.) noch das „neo-correctionalist model“, das insbesondere die Tendenzen in England und Wales der 1990er Jahre bis zur Mitte des ersten Jahrzehnts im neuen Millennium charakterisierte (vgl. i. E. auch Horsfield 2014).

Auch hier fällt es schwer, klare Abgrenzungen zu finden, denn die meisten kontinentaleuropäischen Jugendkriminalrechtssysteme haben sowohl die jugendhilfe- und justizorientierte (rechtsstaatliche) Philosophie, wie auch Elemente der „minimalen Intervention“,¹¹ der „Restorative Justice“ als auch des „neo-correctionalism“ (z. B. Prinzip der stärkeren Verantwortlichmachung des Täters und der Eltern, härtere Strafen bei Wiederholungstätern, geschlossene Unterbringung bei Kindern etc.) aufgenommen. Unterschiede zeigen sich eher in der starken oder weniger starken Orientierung an „restorativen“ oder bestrafenden Elementen.

Sehr gut kommt dieser „neue Mix“ in den 2003 verabschiedeten Empfehlungen des Europarats über „New ways of dealing with juvenile offenders“ zum Ausdruck.

9 Als Beispiele werden genannt: Weisungen bei problematischem Alkoholkonsum, Gefährdungen bzgl. illegalen Drogenkonsums, aggressives Verhalten, für das Maßnahmen des *anger management* angeordnet werden können, Verbote bzgl. illegaler Autorennen und auch opferschützende Weisungen, vgl. https://www.croydon.gov.uk/community/safercroydon/law_enforcement/civil-injunctions; Politowski 2015 m. w. N.; kritisch zu dem seinerzeitigen Gesetzesentwurf bereits Horsfield 2014, S. 372 f. Während Verstöße gegen *Civil Injunctions* keinen Straftatbestand darstellen und erst im Wiederholungsfall zu Freiheitsentzug führen können, sind jegliche Verstöße gegen CBO's strafbewehrt.

10 „Minimum intervention model“, „restorative justice model“, vgl. Cavadino und Dignan 2006, S. 199 ff., 205 ff.

11 So vor allem die Praxis in Deutschland, vgl. Dünkel 2011; Heinz 2009; 2011; 2011a.

Derartige Empfehlungen kann man als Ausdruck eines europäischen Minimalkonsenses bewerten. Sie sind zwar nicht unbedingt verbindlich, aber als Bewertungs- und Auslegungsmaßstab auch für den EGMR und die nationalen Gerichte von Bedeutung (vgl. van Zyl Smit und Snacken 2009). In der Empfehlung von 2003 wird auf der einen Seite betont, dass sich der Vorrang der Diversion und minimalistischer Interventionen bewährt habe und deshalb für die „normale“, episodenhafte Jugendkriminalität daran festzuhalten sei. Hierbei habe sich insbesondere auch die Integration von Wiedergutmachungsstrategien (Täter-Opfer-Ausgleich u. ä.) als positive Entwicklung ausgezeichnet. Zugleich fordert die Empfehlung aber auch die stärkere Inpflichtnahme von Gewalt- und Wiederholungstätern und von deren Eltern. Elemente des „neo-correctionalism“ werden deutlich, wenn etwa die Betonung auf Frühintervention und Prävention von Jugenddelinquenz einerseits und effektive Sanktionierung andererseits gelegt wird, die nach den Erkenntnissen „what works, with whom, under what circumstances“ wissenschaftlich begründet erfolgen soll (vgl. Rule Nr. 5 der Recommendation R (2003) 20). Zugleich enthält die Empfehlung des Europarats von 2003 klassisch rechtsstaatliche Forderungen, wenn etwa die strikte Begrenzung von Polizei- und Untersuchungshaft gefordert wird.¹² Der Erziehungs- und Resozialisierungsgedanke wird neben der Prävention an zweiter Stelle als Leitprinzip anerkannt. Daraus folgen im einzelnen verschiedene Maßnahmen wie z. B. die Orientierung an der Wiedereingliederung vom ersten Tag einer Haftstrafe an (vgl. Nr. 19 der Recommendation), der überleitungsorientierten Vollzugsgestaltung über Hafturlaub, Freigang und Übergangshäuser etc. (vgl. Nr. 20). Nicht zuletzt das dritte Prinzip der Recommendation, die stärkere Berücksichtigung von Opferinteressen, spiegelt die im Jugendstrafrecht besonders entwickelten Ansätze der Wiedergutmachung etc. wider. Zugleich wird damit aber auch eine stärker tat- als täterorientierte Sanktionierung bewirkt und gewinnt die Tatschwere eine besondere Relevanz (H.-J. Albrecht 2007, S. 202). Insofern wird der schmale Grat zwischen Restorative Justice im Sinn einer konstruktiven und erzieherisch gemeinten Reaktion einerseits und der Vereinnahmung derartiger Strategien für Vergeltungszwecke (*retribution*, s. o.) deutlich, wenngleich die Europaratsempfehlung das Prinzip der Tatproportionalität als einschränkendes Prinzip gegenüber ausufernden Sanktionierungstendenzen versteht (vgl. Nr. 7 ff. der Recommendation).

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die europäischen Jugendkriminalrechtssysteme weithin als *Mischsysteme aus jugendhilfe- und jugendstrafrechtlichen Elementen* anzusehen sind, mehr oder weniger ergänzt durch die oben genannten neuen Orientierungen. Insoweit ist trotz der nicht zu verleugnenden nationalen Be-

12 Vgl. Rules Nr. 15–18: Bei der Unterbringung in Polizeihaft soll die besondere Verletzlichkeit Minderjähriger beachtet werden, sie sollen bei Verhören i. d. R. von ihren Eltern begleitet sein, die maximale Dauer darf 48 Stunden nicht überschreiten (Rule 15). Untersuchungshaft darf bis zur Hauptverhandlung maximal 6 Monate dauern (Rule 16). Alternativen zur U-Haft sollten vorrangig berücksichtigt werden (Rule 17) und gegebenenfalls muss U-Haft auf einer umfassenden Risikoeinschätzung basieren (Rule 18), d. h. die Sozialen Dienste der Justiz sind einzubeziehen.

sonderheiten eine beachtliche Konvergenz der Systeme zu erkennen. Das rein jugendhilferechtliche System ist, insbesondere infolge der 1989 verabschiedeten Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, international vergleichend gesehen auf dem Rückzug. Dies zeigt sich weniger in Europa, wo es ohnehin in einer mehr oder weniger deutlichen „Reinform“ nur noch in Belgien, Polen, Schottland (Children’s Hearings) und Portugal (für 12- bis 16-Jährige) existiert, als beispielsweise in Lateinamerika (Tiffer-Sotomayor 2000; Castro Morales 2015; Castro Morales und Dünkel 2017).

Obwohl man insgesamt gesehen von einer europäischen Philosophie des Jugendstrafrechts sprechen kann, die im Hinblick auf die auch in den Empfehlungen des Europarats von 2003 und 2008 zum Ausdruck gelangenden Prinzipien der Erziehung/Resozialisierung, der Einbeziehung von Opferbelangen durch Mediation und Wiedergutmachung und der Beachtung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien deutlich wird, ist eine Harmonisierung des altersbezogenen Anwendungsbereichs bislang nicht ersichtlich.

4.1 Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit: Strafmündigkeit

Die Altersgrenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind ebenso wie der Anwendungsbereich jugendstrafrechtlicher Sondervorschriften bezüglich der Sanktionierung in Europa nach wie vor sehr unterschiedlich. Internationale Standards wie die sogenannten *Beijing-Rules* der Vereinten Nationen von 1985, die Kinderrechtskonvention (KRK) von 1989¹³ oder die *European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures* (ERJOSSM) von 2008 bleiben in ihren Empfehlungen in diesem Bereich eher vage.

Grundsatz Nr. 4 der ERJOSSM bezieht sich auf die Untergrenze des Alters strafrechtlicher Verantwortlichkeit und lautet: *Bei der Verhängung von Sanktionen oder Maßnahmen als Reaktion auf eine Straftat soll das Mindestalter nicht zu niedrig bemessen und gesetzlich festgelegt sein.* Ähnlich wie die *Beijing-Rules* der UN und die früheren Instrumente des Europarats enthält sich die Empfehlung angesichts der Heterogenität der geltenden Altersgrenzen in Europa (vgl. Tabelle 1) einer bestimmten

13 Vgl. Art. 40 Abs. 3 *lit. a* der KRK, der insoweit am schwächsten formuliert ist, indem er die Vertragsparteien lediglich zur gesetzlichen Festlegung eines Mindestalters verpflichtet, ohne eine Aussage zu einem angemessenen Mindestalter zu machen. Allerdings hat das UN Committee on the Rights of the Child 2007 einen „General Comment No. 10 on Children’s Rights in Juvenile Justice“ veröffentlicht, der den Unterzeichnerstaaten Empfehlungen zur Implementation der KRK an die Hand gibt. Das Committee empfiehlt vor dem Hintergrund, dass weltweit etliche Staaten ein Strafmündigkeitsalter von sieben oder acht Jahren festgelegt haben (siehe im Überblick Weijers und Grisso 2009, S. 51 ff.), ein Mindestalter von mindestens 12 Jahren und ermutigt die Staaten, eher ein noch höheres Mindestalter vorzusehen, vgl. Doek 2009, S. 23; ebenso auch das Model Law on Juvenile Justice der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2013, vgl. *United Nations Office on Drugs and Crime* 2013; hierzu Dünkel 2017.

Festlegung. Dass das Alter der Strafmündigkeit „nicht zu niedrig“ angesetzt werden solle, ist aber doch als klares und kritisches Signal an Länder wie England und Wales oder Irland bzw. die Schweiz zu sehen, die mit dem Mindestalter von 10 Jahren deutlich vom europäischen Durchschnitt von ca. 14 Jahren abweichen. Im Kommentar zu den ERJOSSM wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass Länder mit einem relativ niedrigen Strafmündigkeitsalter darauf achten sollten, gegebenenfalls die *Bestrafungsmündigkeit* bezüglich freiheitsentziehender Sanktionen im Sinn von Jugendstrafvollzug höher anzusetzen (Council of Europe 2009, S. 36; Dünkel 2011a, S. 142 f.). Dies ist in der Schweiz auch der Fall, wo eine Freiheitsstrafe vergleichbar der deutschen Jugendstrafe erst ab dem Alter von 15 Jahren möglich ist.¹⁴

In 18 der 35 in Tabelle 1 erfassten Länder liegt das Strafmündigkeitsalter bei 14 Jahren, in den vier skandinavischen Ländern sowie Griechenland und Tschechien bei 15 Jahren, in Portugal bei 16 Jahren und in Belgien, das einem wohlfahrtsrechtlichen Modell folgt, bei Straßenverkehrsdelikten und einigen besonders schweren (Gewalt-) Delikten bei 16, ansonsten bei 18 Jahren. Nur neun Länder sehen eine Strafmündigkeit unterhalb der 14-Jahresgrenze vor. Ein Strafmündigkeitsalter von 13 Jahren gilt in Frankreich und Polen¹⁵, von 12 Jahren in Irland,¹⁶ den Niederlanden, Schottland¹⁷ und der Türkei. Lediglich drei Länder (England/Wales, Nordirland und die Schweiz) lassen eine strafrechtliche Verantwortung schon ab 10 Jahren zu, wenngleich mit der erwähnten Einschränkung für die Schweiz, wonach der Jugendstrafvollzug in einer Justizvollzugsanstalt erst ab 15 Jahren in Betracht kommt.

14 In England/Wales ist die *Detention and Training Order* von maximal zwei Jahren ebenfalls erst ab 15 Jahren möglich, jedoch wurden 1998 für 12- und 13-jährige „*persistent offenders*“ geschlossene Einrichtungen geschaffen, und – darüber hinaus – auch für 10- und 11-jährige Mehrfachauffällige, wenn ihre Unterbringung zum Schutz der Öffentlichkeit notwendig erscheint. Bei schweren (Kapital-)Delikten ist ferner schon ab 10 Jahren der Transfer an den Crown Court mit der möglichen Folge lebenslanger Freiheitsstrafe vorgesehen, sodass England dieser Forderung des Europarats in keiner Weise entspricht, vgl. zusammenfassend Horsfield 2014.

Vgl. zum internationalen Vergleich zusammenfassend Pruin 2011, S. 1539 ff.; Dünkel, Grzywa, Pruin, Šelih 2011, S. 1839 ff.; Cipriani 2009; Weijers und Grisso 2009. In Schottland wurde 2010 das Strafmündigkeitsalter von 8 auf 12 Jahre heraufgesetzt (vgl. Criminal Justice and Licensing [Scotland] Act 2010), immerhin ein Schritt in Richtung auf den überwiegend akzeptierten europäischen Standard, die Schwelle zur Strafmündigkeit bei 14 oder 15 Jahren anzusetzen, vgl. hierzu auch Bochmann 2009, S. 88 ff., der für eine einheitliche europäische Lösung im Sinn der 14-Jahresgrenze plädiert.

15 In Polen betrifft die Altersgrenze von 13 Jahren allerdings nicht die Strafmündigkeit im strafrechtlichen Sinn, sondern die Kompetenz des Familiengerichts im Rahmen eines rein wohlfahrtsrechtlichen Ansatzes. Ab 15 Jahren kommen bei sehr schweren Gewaltdelikten auch strafrechtliche Sanktionen in Betracht, im Übrigen liegt die Strafmündigkeit bei 17 Jahren, vgl. im Einzelnen Stańdo-Kawecka, in: Dünkel et al. 2011, S. 991 ff.

16 Auch hier liegt die Bestrafungsmündigkeit bezüglich einer Einweisung in den Jugendstrafvollzug bei 16 Jahren, sodass zwischen 12 und 16 Jahren als Freiheitsentzug allenfalls eine stationäre Heimerziehung in Betracht kommt.

17 Trotz der Anhebung des Mindestalters strafrechtlicher Verfolgung in Anbetracht der Kritik seitens des Europarats von 8 auf 12 Jahren im Jahr 2010 (s. o.) wurde die Möglichkeit eines Children's Hearings ab 8 Jahren als rein wohlfahrtsrechtliche Reaktionsform beibehalten, vgl. Burman et al. in: Dünkel et al. 2011, S. 1149 ff.

Tab. 1 Vergleich der Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und der Zuständigkeit von Jugendgerichten in Europa

Land	Strafmündigkeitsalter	Alter, ab dem Erwachsenenstrafrecht angewendet werden kann/muss	Altersgruppen der Zuständigkeit der Jugendgerichts
Belgien	16 ^{***} / ^{****} /18	16/18	14–18
Bulgarien	14	18	14–18
Dänemark*	15	15/18/21	Keine spezialisierten Jugendgerichte
Deutschland	14	18/21	14–21
England/Wales	10/12/15 ^{**}	18/21	10–18
Estland	14	18	Allg. Strafgerichte
Finnland*	15	15/18	Keine spezialisierten Jugendgerichte
Frankreich	13	18	13–18
Griechenland	15	18/21	15–18
Irland	12/16 ^{**}	18	12–18
Italien	14	18/21	14–18
Kroatien	14/16 ^{**}	18/21	14–21
Lettland	14	18	Allg. Strafgerichte
Litauen	14 ^{****} /16	18/21	Allg. Strafgerichte
Montenegro	14/16 ^{**}	18/21	14–21
Niederlande	12	16/18/23	12–18/23
Nordirland	10	17/18/21	10–18
Norwegen*	15	18	Keine spezialisierten Jugendgerichte
Österreich	14	18/21	14–21
Polen	13 ^{*****}	15/17/18	13–18
Portugal	12 ^{*****} /16	16/21	12–16
Rumänien	14/16	18/(20)	Allg. Strafgerichte
Russland	14 ^{****} /16	18/21	Allg. Strafgerichte
Schweden*	15	15/18/21	Keine spezialisierten Jugendgerichte
Schweiz	10/15 ^{**}	18 ^{*****}	10–18
Schottland	12 ^{*****} /16	16/21	8–16 (Children's Hearings); 16–18 (Jugendgerichte)
Serbien	14/16 ^{**}	18/21	14–21

Tab. 1 Fortsetzung

Land	Strafmündigkeitsalter	Alter, ab dem Erwachsenenstrafrecht angewendet werden kann/muss	Altersgruppen der Zuständigkeit der Jugendgerichte
Slowakei	14/15	18/21	Allg. Strafgerichte
Slowenien	14****/16	18/21	14–18
Spanien	14	18	14–18
Tschechien	15	18/18 +	15–18
Türkei	12/15	18	12–18
Ukraine	14****/16	18/21	Allg. Strafgerichte
Ungarn	12****/14	18	14–18
Zypern	14	16/18/21	14–18

* Nur Strafmilderungen im allg. Strafrecht

** Bestrafungsmündigkeit – Jugendstrafvollzug;

*** Nur für Straßenverkehrsdelikte

**** Nur für einige besonders schwere Delikte

***** Anwendung des Jugendhilferechts, *keine strafrechtliche* Verantwortlichkeit i. e. S.

***** Das schweizerische Erwachsenenstrafrecht sieht als spezielle (erzieherische) Maßnahme die Unterbringung in einer Anstalt für junge Erwachsene im Alter von 18–25 Jahren vor (früher: Arbeitserziehungsanstalt), in der die Verurteilten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs verbleiben können, vgl. Art. 61 schwStGB.

Hinsichtlich des Alters der Strafmündigkeit wird in manchen Ländern eine Differenzierung entsprechend des Konzepts der relativen Strafmündigkeit (in Deutschland gem. § 3 JGG) vorgenommen, indem unter 18-Jährige nur dann strafrechtlich verantwortlich sind, wenn sie über die entsprechende kognitive Einsichtsfähigkeit bezüglich des Unrechts der Tat und über die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, verfügen. Entsprechende Regelungen finden sich in Italien und seit 2002 in Estland, seit 2003 in Tschechien und seit 2005 für 14-Jährige in der Slowakei sowie für 12- bis unter 15-Jährige in der Türkei (zusammenfassend Pruin 2011, S. 1566 ff.). In der Schweiz wird eine Verantwortlichkeitsprüfung verlangt, wenn das Gericht strafrechtliche Sanktionen anstatt der vorrangigen rein erzieherischen Maßnahmen auferlegen will.

Veränderungen gab es in den vergangenen Jahrzehnten vor allem in Richtung auf eine Anhebung des Strafmündigkeitsalters, so etwa in Griechenland von 13 auf 15 Jahre, in Irland von 10 auf 12 (mit einer Bestrafungsmündigkeit bezüglich Jugendstrafe von 16 Jahren), in der Türkei von 11 auf 12 Jahre unter Einbeziehung der 15 bis

18-Jährigen in das Jugendstrafrecht, in Spanien von 12 auf 14 Jahre, in Schottland von 8 auf 12 Jahre. Dänemark hat die Absenkung von 15 auf 14 Jahre wieder rückgängig gemacht und ist damit zur einheitlichen skandinavischen Jugendstrafrechtspolitik zurückgekehrt. Eine Ausnahme mit einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters ist nur in England/Wales 1998 mit der Abschaffung des sogenannten *doli incapax* bei 10 bis 13-Jährigen und aktuell unter dem Einfluss der rechtspopulistischen Regierung in Ungarn mit der Kriminalisierung 12- und 13-Jähriger bei schweren, insbesondere Kapitaldelikten erkennbar.

Blickt man über die europäischen Grenzen hinaus, so liegt die Strafmündigkeitsgrenze in *Lateinamerika* im Allgemeinen zwischen 12 und 14 Jahren, ausnahmsweise (Argentinien) bei 16 Jahren (Castro Morales 2015; Castro Morales und Dünkel 2017). Interessant hierbei ist eine altersbezogene Abstufung der jüngeren und älteren Jugendlichen (z. B. 14–15 und 16–17 Jahre) hinsichtlich der angedrohten maximalen Freiheitsstrafe (vgl. Tabelle 2).

In den USA variiert das Alter (jugend-)strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Allgemeinen zwischen 7 und 12 Jahren, teilweise wird allerdings keinerlei fixe Untergrenze gesetzt. Dies ist vor dem Hintergrund eines einheitlich jugendhilferechtlichen Ansatzes, der sowohl „gefährdete“ als auch strafrechtlich in Erscheinung tretende Jugendliche als Zielgruppe der Jugendgerichtsbarkeit auffasst, zu sehen. Eine besondere Problematik ist mit der möglichen Herausnahme Jugendlicher aus dem Jugendstrafrecht und Abgabe an die Erwachsenengerichte gegeben (*Waiver*), mit dem Ziel schwerere Delikte mit der vollen Härte des Strafrechts zu sanktionieren (s. dazu unten 4.2).

In Kanada beginnt die Strafmündigkeit mit 12 Jahren, ab 18 Jahren gilt ausnahmslos das Erwachsenenstrafrecht. Bei schwersten Delikten kann eine Verweisung Jugendlicher an Erwachsenengerichte erfolgen, die Praxis ist aber sehr viel moderater als in den USA, zumal nach der Rechtsprechung des *Supreme Court of Canada* eine Vermutung geminderter Schuldfähigkeit im Vergleich zu Erwachsenen zu beachten ist (vgl. Bala 2016, S. 86 f., 100).

In den überwiegend muslimisch geprägten Ländern des *Nahen und Mittleren Ostens* sowie *Afrikas* liegen die Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zwischen 7 und 13, ausnahmsweise bei 14 oder 15 Jahren (vgl. Salaymeh 2015, S. 259 f., Tabelle 6.1). In den afrikanischen Ländern spielen die kolonialen Traditionen (die 13-Jahresgrenze des französischen Rechts und die 10-Jahresgrenze des englischen Rechts) eine Rolle, in den Nachfolgestaaten der UdSSR (z. B. Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan) die 14-Jahresgrenze des früheren sowjetischen Rechts. In den arabischen Ländern ist das in den religiösen Schriften oder Entscheidungen von islamischen Gerichten entwickelte Konzept einer bedingten jugend(straf)rechtlichen Verantwortlichkeit ab 7 oder 9 Jahren und der vollen Verantwortlichkeit ab Ende der Pubertät, d. h. mit ca. 15 Jahren von Bedeutung (Salaymeh 2015, S. 261 f.), was in der Konsequenz zu geschlechtsspezifischen Differenzierungen führen kann, indem Mädchen früher als verantwortlich angesehen werden als männliche Jugend-

Tab. 2 Vergleich der Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und maximale Dauer der Jugendstrafe in Lateinamerika

Land	Strafmündigkeitsalter	Alter, ab dem Erwachsenenstrafrecht angewendet werden kann/muss	Maximale Dauer der Sanktion
Argentinien	16 Entwurf 2005: 14	18 18	Lebenslange Freiheitsstrafe vor der Entscheidung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 14.05.2013; 14–15: 3 Jahre 16–17: 5 Jahre
Bolivien	12/14	16	12–14 = 3 Jahre 14–16 = 5 Jahre
Brasilien	12*/18	18/21	3 Jahre
Chile	14/16	18	14–15 = 5 Jahre 16–17 = 10 Jahre
Costa Rica	12/15	18	12–15 = 10 Jahre 15–18 = 15 Jahre
Dominikanische Republik	13	18	13–15 = 3 Jahre 16–18 = 5 Jahre
Ecuador	12	18	4 Jahre
El Salvador	12/16	18	12–15 = 5 Jahre 16–18 = 7 Jahre
Guatemala	13/15	18	13–15 = 2 Jahre 15–18 = 6 Jahre
Honduras	16	18	8 Jahre
Kolumbien	14/16	18	8 Jahre
Nicaragua	12	18	6 Jahre
Panama	14	18	7 Jahre
Paraguay	14	17	8 Jahre
Peru	12	18	3 Jahre
Uruguay	13	18/21	5 Jahre
Venezuela	12/15	18	12–14 = 2 Jahre 15–18 = 5 Jahre

Quelle: Castro Morales und Dünkel 2017; vgl. auch Beloff und Langer 2015, S. 213 f.

* Keine Strafmündigkeit i. e. S., sondern Mindestalter für die Anwendung des Kinderschutzgesetzes (*Estatuto del niño y adolescente* von 1990); Maßnahmen nach diesem Gesetz können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs fort dauern.

liche (zur Kritik mit Blick auf die KRK vgl. Cipriani 2009, S. 82). Das Strafmündigkeitsalter liegt demgemäß in einigen arabischen Ländern bei 7–9 Jahren, in Afrika fast durchgehend bei 12–13 Jahren (vgl. Salaymeh 2015, S. 264 ff., Tabelle 6.2). Das Alter voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit i. S. des Erwachsenenstrafrechts liegt ganz überwiegend entsprechend der Vorgaben der KRK bei 18 Jahren, vereinzelt allerdings auch bei 15 (Bahrein, Somalia, Jemen) oder 16 Jahren (Katar). Interessant erscheint, dass die volle Strafmündigkeit und Zuständigkeit der Erwachsenengerichte in etlichen Ländern erst ab dem Alter von 19 (Algerien), 20 (Burkina Faso, Marokko) oder 21 Jahren (Ägypten, Guinea, Kosovo, Niger, Sierra Leone) beginnt.

In *China* gilt ein zweigleisiges Jugendstrafrecht. Die kleinere Alltagskriminalität 11- bis unter 16-Jähriger bleibt der Polizei vorbehalten, die unmittelbar Sanktionen ergreifen kann, die u. U. auch Unterbringungen in geschlossenen Einrichtungen beinhalten können. Diese Interventionen werden allerdings nicht als strafrechtliche Sanktionen bezeichnet, denn das Alter der Strafmündigkeit liegt bei 14 Jahren. Die polizeilich angeordnete Unterbringung in Erziehungseinrichtungen scheint derjenigen in den bis zu ihrer Abschaffung Ende 2013 weit verbreiteten Arbeitserziehungslagern sehr zu ähneln (vgl. Gao 2015, S. 131). Bei 14- bis unter 18-Jährigen gilt das Jugendstrafrecht, besser gesagt sind Familiengerichte zuständig, die Strafsanktionen verhängen können. Derartige Jugendgerichte gibt es erst seit kurzem, 1984 wurde das erste Jugendgericht in Schanghai eröffnet, inzwischen gibt es entsprechende Spezialgerichte in allen größeren Städten und darüber hinaus (Ende 1994 insgesamt knapp 3 400, vgl. Gao 2015, S. 125).

Indien hat den Beginn strafrechtlicher Verantwortlichkeit Minderjähriger auch nach der Reform vom Jahr 2000 bei 7 Jahren belassen, was eindeutig der KRK bzw. den Aussagen des UN Committee on the Rights of the Child (s. o.) und den übrigen unter 4.1 erwähnten internationalen Standards widerspricht. Andererseits hat Indien mit der englischen Tradition gebrochen, Jugendliche, die schwere Verbrechen begangen haben, an Erwachsenengerichte zu überstellen (vgl. Kumari 2015, S. 152 ff., 182). Die eingriffsintensivste Sanktion für unter 18-Jährige bleibt in Indien daher eine Unterbringung in einem Erziehungsheim für die Dauer von maximal drei Jahren.

In *Japan* liegt das Alter der Strafmündigkeit bei 14, in *Südkorea* bei 12 Jahren (vgl. Weijers und Grisso 2009, S. 50).

Australien und *Neuseeland* bleiben dem englischen Erbe verpflichtet und haben zunächst die Strafmündigkeit bei 10 Jahren festgelegt, wobei das Konzept des *doli incapax* (das im Mutterland 1998 aufgegeben wurde, vgl. Horsfield 2014) nach wie vor gilt, d. h. im Alter zwischen 10 und 14 Jahren muss explizit festgestellt werden, ob der Jugendliche einsichtsfähig war.¹⁸

18 In Neuseeland gilt weiterhin die Besonderheit, dass im Fall von Mord oder Totschlag die Einsichtsfähigkeit gesetzlich vermutet wird und das Kind wie ein über 14-Jähriger strafrechtlich verantwortlich ist, vgl. Cipriani 2009, S. 210.

4.2 Die Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht – Überblick

Der altersbezogene Anwendungsbereich variiert auch bei der Frage der Behandlung junger Erwachsener, d. h. der sogenannten Heranwachsenden. Es gibt insofern zwei Regelungsmodelle: Einerseits die Regelung, das Jugendstrafrecht mit Rücksicht auf die Entwicklungsreife oder einfach, wenn jugendstrafrechtliche Sanktionen geeigneter erscheinen, auf Heranwachsende anzuwenden (so die deutsche Regelung des § 105 JGG). Zum anderen das Modell, das „junge Alter“ als Milderungsgrund im Rahmen der Anwendung des allgemeinen Strafrechts vorzusehen. Die erste Variante einer Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen ist in 20 der 35 in der Greifswalder Studie (Dünkel et al. 2011) erfassten europäischen Länder vorgesehen. Einen spezifischen Milderungsgrund des „jungen Alters“ im allgemeinen Strafrecht gibt es in 17 Ländern. In Dänemark, Deutschland, England/Wales, Finnland, Italien, Portugal, Schweden und der Schweiz gibt es Regelungen im Sinn beider Modelle, d. h. die Anwendung jugendstrafrechtlicher oder spezifischer für Heranwachsende vorgesehener Sanktionen wie auch die Strafmilderung im Rahmen des allgemeinen Strafrechts. Allein in Bulgarien, Estland, Lettland, Rumänien, Spanien und der Türkei gibt es keinerlei Sonderregelungen für Heranwachsende.

Die Tendenz geht hier aufgrund der soziologischen, entwicklungspsychologischen und neurowissenschaftlichen Erkenntnisse (s. u. 4.3) eindeutig dahin, den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende zu erweitern. Gelegentlich, wie in der Diskussion in Deutschland und aktuell in den Niederlanden erkennbar, wird auch für die Erweiterung des Jugendstrafrechts zu einem Jungtäterrecht für bis zu 24-Jährige plädiert (Loeber et al. 2012, S. 368 ff., 394 ff.; Dünkel 2015 m. w. N.).

Dementsprechend haben die ERJOSSM von 2008 in Rule Nr. 17 vorgeschlagen: „Junge erwachsene (gemeint sind 18- bis unter 21-Jährige) Straftäter/Straftäterinnen können gegebenenfalls als Jugendliche betrachtet und als solche behandelt werden.“

Grundsatz Nr. 17 greift die bereits in Nr. 11 der Recommendation (2003) 20 vorgeschlagene weitergehende Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht auf, indem Heranwachsende, wenn dies angemessen erscheint, wie Jugendliche behandelt werden sollen. Die Regeln verzichten auf die Festlegung für ein Konzept wie dasjenige in § 105 JGG („Entwicklungsreife“ bzw. „jugendtypische Tat“) und eröffnen damit generell die Möglichkeit der Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht, z. B. um spezifische, erzieherisch oder schlicht spezialpräventiv Erfolg versprechende Sanktionsformen des Jugendstrafrechts anzuwenden. Der Kommentar zu den ERJOSSM betont, dass Heranwachsende sich angesichts verlängerter Ausbildungszeiten und verzögerter sozialer Reife heutzutage generell in einem Übergangsstadium befinden, das ihre rechtliche Gleichstellung mit Jugendlichen und eine mildere Sanktionierung im Vergleich zu älteren Erwachsenen rechtfertigt. Die meisten Länder haben dem Übergangsstadium, in dem sich auch Heranwachsende noch befinden, wie oben gezeigt, Rechnung getragen (zusammenfassend Pruin 2007; Dünkel

und Pruin 2012, S. 11 ff.; Pruin und Dünkel 2015). Am weitest gehenden hat nunmehr die Niederlande mit der zum 1. 4. 2014 in Kraft getretenen Reform das Jugendstrafrecht auf die Jungerwachsenen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs ausgeweitet. Die bisher schon für bis zu 20-Jährige mögliche Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen wurde damit unter ausdrücklichem Hinweis auf die aktuellen neurowissenschaftlichen und entwicklungspsychologischen Erkenntnisse (s. u. 3.3) erheblich ausgeweitet.

Außerhalb Europas ist die Gruppe Heranwachsender zumeist noch nicht in den Fokus der Jugendkriminalpolitik gelangt. Das liegt in den Systemen, die dem anglo-amerikanischen Prinzip des Transfers von Jugendlichen, die wegen besonders schwerer Delikte angeklagt werden, an die Erwachsenengerichte folgen (sog. *Waiver-procedures*, vgl. Feld und Bishop 2012, S. 801 ff.), daran, dass der umgekehrte Weg einer Milderung der Sanktionierung von Heranwachsendenkriminalität durch Einbeziehung in das Jugendstrafrecht weit entfernt liegend erscheint. Erst allmählich gelangen – wie erwähnt – entwicklungsbezogene Erkenntnisse, dass auch Heranwachsende und Jungerwachsene noch in einem Entwicklungsprozess stehen (Bonnie, Chemers, Schuck 2012; Loeber et al. 2012), der eher eine Schuldminderung indiziert, als das Strafrecht in seiner vollen Härte anzuwenden, in den Fokus der Jugendkriminalpolitik.

In *Lateinamerika* sehen lediglich zwei der in Tabelle 2 erfassten Länder jugendstrafrechtliche Sonderregelungen für Heranwachsende vor (Brasilien und Uruguay, vgl. auch Castro Morales und Dünkel 2017).

In den überwiegend muslimisch geprägten Staaten des *Nahen und mittleren Ostens* sowie *Afrikas* hat Salaymeh (2015, S. 264 ff.) immerhin in 8 von 47 erfassten Ländern eine obere Altersgrenze des Jugendstrafrechts von 19–21 Jahren ermittelt (s. o. 4.1).

Einen Sonderfall repräsentiert traditionell das *japanische* Jugendstrafrecht, das seit jeher das Jugendstrafrecht für 14- bis einschließlich 19-Jährige vorsieht (vgl. zu Verschärfungen des Jugendstrafrechts Anfang der 2000er Jahre Takeuchi 2005). Allerdings gibt es unter der derzeitigen konservativen Regierung Bestrebungen, die obere Altersgrenze auf 18 Jahre abzusenken.

In *Australien* und *Neuseeland* spielt die Gruppe der Heranwachsenden offenbar keine Rolle, das Erwachsenenstrafrecht wird ab dem Alter von 18 Jahren angewandt, teilweise angesichts der anglo-amerikanischen Tradition der *Waiver-procedures* schon früher (vgl. Cipriani 2009, S. 188 f., 210).

4.3 Neue Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Reifeentwicklung: Argumente für ein Jungtäterrecht bis zum Alter von 25 Jahren

Zur Genese, Entwicklung und zu den differentiellen Verlaufsprozessen der Delinquenz von der Kindheit über die Adoleszenz bis ins Erwachsenenalter liegen mittlerweile Erkenntnisse der Neurowissenschaften vor, die für das Verständnis der Alters-

Kriminalitäts-Kurve einen zusätzlichen und ergänzenden Erklärungsbeitrag leisten können. Insbesondere die spätere Entwicklungsphase von der Spätadoleszenz (etwa ab 18 Jahren) zum Jungerwachsenen (bis Mitte der dritten Lebensdekade) erfährt im Licht aktueller neurowissenschaftlicher Befunde einen erweiterten kriminologischen Interpretationsrahmen.¹⁹

Einer der wesentlichsten neuen neurowissenschaftlichen Erkenntnisse betrifft dabei die Entwicklung und Plastizität des menschlichen Gehirns („brain maturation“). Entgegen der bisherigen Vorstellungen konnte in Langzeitstudien gezeigt werden, dass sich das Gehirn von Jugendlichen in der Adoleszenz weiter und zum Teil dramatisch umstrukturiert und dass sich diese Entwicklung bis etwa zum 25. Lebensjahr und möglicherweise darüber hinaus fortsetzt.

Ein interessantes neurobiologisches Modell, das eine Erklärung von typisch adoleszenten Verhaltensweisen darstellt, wurde von der New-Yorker Arbeitsgruppe um Casey entwickelt (vgl. Casey, Jones, Somerville 2011; Casey, Getz, Galvan 2008.). Dieses Modell geht von einer spezifischen „Imbalance“ zwischen einer vergleichsweise frühen Reifung der subkortikalen limbischen Hirnareale und einer verzögerten Reifung der präfrontalen Kontrollareale aus. Eine zentrale Annahme ist, dass bei Jugendlichen in affektiv-emotionalen Situationen das früher gereifte subkortikale limbische System und das Belohnungssystem (Reward-System) die „Oberhand“ über das noch nicht ausgereifte präfrontale Kontrollsystem gewinnen. Dieser Mechanismus könnte erklären, warum für die Adoleszenz problematische Verhaltensreaktionen (z. B. ein erhöhtes Risikoverhalten) charakteristisch sind. Auch die beschriebenen noch unreifen strukturellen Verbindungen zwischen subkortikalen Hirnstammarealen (frontolimbischen Arealen) und kortikalen (frontostriatalen) Arealen tragen vermutlich dazu bei, dass die Bottom-up-Prozesse noch nicht in ausreichendem Maße verarbeitet werden können. Ferner könnte im komplexen Wechselspiel mit individuellen Prädispositionen das Ungleichgewicht zwischen präfrontal gesteuerten Top-down-Prozessen und subkortikal gesteuerten Bottom-up-Prozessen im Jugendalter dazu beitragen, dass es in dieser Altersspanne zu einem starken Anstieg psychisch-affektiver Erkrankungen kommt (Casey, Getz, Galvan 2008, S. 62 ff.).

In Übereinstimmung mit diesem neurobiologischen Modell der Gehirnreifung findet sich eine Vielzahl von psychologischen Befunden zur altersabhängigen Entwicklung der internalen Verhaltenskontrolle, die eine deutliche Zunahme verschiedener Monitoring-Fähigkeiten und eine dazu parallel verlaufende Abnahme riskanter Verhaltensweisen beim Übergang von der Spätadoleszenz zum Jungerwachsenenalter nachweisen. Exemplarisch hierzu haben Steinberg et al. in einer Studie mit 935 Personen im Alter zwischen 10 bis 30 Jahren u. a. deren kognitive und psychosoziale Fähigkeiten untersucht (Steinberg et al. 2009; Steinberg 2010). Die Ergebnisse zei-

19 Vgl. zu einer Übersicht: Loeber et al. 2012; Loeber und Farrington 2012; Thornberry et al. in Loeber et al. 2012; Prior et al. 2011; eine ausführliche Dokumentation der einschlägigen Literatur findet sich bei Dünkel und Geng 2014; Dünkel 2015.

gen insbesondere für höhere selbstreflexive kognitive und psychosoziale Handlungskontrollfähigkeiten eine bis zum Alter von ca. 25 Jahren stetige Zunahme im Altersverlauf.

Die Befunde legen nahe, dass sich die Fähigkeit zur strukturierten Vorausplanung ab der frühen Adoleszenz bis Mitte 20 besonders ausgeprägt ansteigend entwickelt. Auch hinsichtlich der Antizipation möglicher Handlungsfolgen ist eine beachtliche Zunahme feststellbar, die bis zum Ende der untersuchten Altersspanne durchgehend ansteigt.²⁰

Insgesamt verweisen die Befunde zur anatomisch-physiologischen Gehirnreifung sowie zur kognitiven und psychosozialen Reifeentwicklung damit auch auf eine beachtliche Assoziation mit der Alters-Kriminalitäts-Kurve. Die altersbedingte Kriminalitätsentwicklung zwischen 10 und 30 Jahren mit ihrem Anstieg, dem Maximalwert und dem anschließenden Rückgang der Prävalenzraten und auch der Deliktsschwere kann mit individuellen Unterschieden in der strukturell-funktionellen Gehirnreifung und der damit verknüpften kognitiven und psychosozialen Entwicklung zusammenhängen. Damit werden auch entwicklungspsychologische Argumente unterstützt, die für eine prinzipielle Einbeziehung von Heranwachsenden und Jungerwachsenen bis zum Alter von ca. 25 Jahren in das Jugendstrafrecht plädieren.

5 Entwicklungstendenzen bei der Sanktionierung jugendlicher Straftäter – zwischen „punitive turn“, stabiler und milderer Kriminalitätskontrolle

Die Frage, ob sich eine punitive Wende in den 1990er und 2000er Jahren in Europa generell eingestellt hat, war Gegenstand verschiedener Kontroversen.²¹ Dabei gibt es eine Fülle von Problemen der Definition und Messbarkeit von Punitivität. Hierbei sind drei Dimensionen zu unterscheiden: Punitivität im Sinn von Einstellungen der Bevölkerung, Bestrafungswünschen, Ausgrenzungstendenzen. Punitivität im Sinn von Gesetzesverschärfungen und im Hinblick auf ein verändertes Sanktionsverhalten der Justiz. Nachfolgend werden nur letztere beiden Dimensionen erörtert. Hinsichtlich der Gesetzgebung zeigte die europäisch vergleichende Analyse, dass die Reformtendenzen in Mittel- und Osteuropa – ausgehend von einem zumeist sehr rigiden

20 Zu weiteren Befunden hinsichtlich der psychosozialen und kognitiven Entwicklung elaborierterer Handlungskontrollfähigkeiten einerseits und der zurückgehenden Vulnerabilität andererseits vgl. z. B. Loeber et al. 2012; Prior et al. 2011; Dünkel und Geng 2014 m. w. N.

21 Vgl. hierzu zusammenfassend Dünkel 2011; 2013 m. jew. w. N.; Junger-Tas 2006; Bailleau und Cartuyvels 2007; Muncie 2008; Nelken 2010; die Diskussion allgemein fokussierte aufgrund des beispiellosen Anstiegs der Gefangenzahlen vor allem auf die USA (vgl. auch zu den Ursachen Tonry 2004; Pratt et al. 2005; Travis, Western, Redburn 2015) und im Gefolge auf Länder in Europa, die ebenfalls deutliche Zuwachsraten der Gefangenenraten zu verzeichnen hatten (England/Wales, Spanien, vorübergehend in den 1990er Jahren auch die Niederlande), vgl. hierzu zusammenfassend Dünkel, Geng, Harrendorf 2016.

Jugendstrafrecht – in der Zeit nach dem sozialen Umbruch Ende der 1980er Jahre auf eine Milderung der Strafenpraxis (Ausbau der Diversion, Einführung von Mediation und sozialpädagogisch konstruktiven Alternativen zur Freiheitsstrafe etc.) ausgerichtet sind (Dünkel, Pruin, Grzywa in Dünkel et al. 2011). In Westeuropa gab es in England/Wales im Zeitraum bis 2007 einen nur den USA vergleichbaren Anstieg jugendlicher Verurteilter und Inhaftierter, der aber seit 2007 von einer Kehrtwende in Richtung Entkriminalisierung und Haftvermeidung abgelöst wurde.

Auch in Frankreich, den Niederlanden und in Spanien ist zumindest in den 1990er Jahren ein punitiver Trend zu beobachten gewesen. Demgegenüber sind Deutschland, Österreich, Schottland, die Schweiz und die meisten anderen Länder durch eine stabile Sanktionspraxis – was die Verhängung stationärer Sanktionen anbelangt – gekennzeichnet. Die skandinavischen Länder, Nordirland und neuerdings England/Wales konnten die Inhaftiertenzahlen deutlich reduzieren.

Weitgehend unbemerkt geblieben ist der dramatische Rückgang der Belegung in Jugendstrafanstalten in Russland. So sank die Belegung von nahezu 19 000 im Jahr 2001 auf 2 300 im Jahr 2013 (Beresnatzki 2013, S. 121; Dünkel 2015). Auch dies ist eine bewusste und gesteuerte Neuausrichtung der Kriminalpolitik, wenngleich es noch immer an ausreichenden sozialen Unterstützungssystemen für straffällige Jugendliche fehlt.

Für Lettland ist eine ähnliche Entwicklung festzustellen mit einem Rückgang jugendlicher Inhaftierter auf etwa ein Drittel innerhalb des letzten Jahrzehnts. Dieser wurde vor allem durch rückläufige U-Haftzahlen erreicht, die auf etwa ein Fünftel des Ausgangswerts im Jahr 2000 sanken (vgl. Dünkel 2015).

Freiheitsentzug wird entsprechend der internationalen Empfehlungen überall als Ausnahme angesehen und bleibt auch in der Praxis die Ausnahme. Abgesehen von temporären Zunahmen in *England/Wales* (und *Spanien*) ist insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Ländern seit den gesellschaftlichen Umwälzungen Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre der Trend erkennbar, Freiheitsstrafen seltener anzuwenden. Dies ist in den meisten Ländern auch erfolgreich gelungen, wenngleich das Sanktionsniveau vielfach immer noch härter erscheint als in Deutschland oder anderen kontinentaleuropäischen und insbesondere den skandinavischen Ländern.

Allerdings darf man die in einigen europäischen Ländern auch *gegenläufigen Tendenzen mit Verschärfungen des Jugendstrafrechts* (Anhebung von Höchststrafen bei der Jugendstrafe und Einführung anderer Formen einer sicheren Unterbringung) nicht übersehen. Zu nennen sind die Jugendstrafrechtsreformen in den *Niederlanden* 1995, in *Frankreich* 1996, 2002 bzw. 2007²² und in *England* 1994 bzw. 1998 (zusammenfassend Dünkel 2013; 2015 m. w. N.). Auch in den *skandinavischen Ländern*, die

22 In Frankreich wurden Schwerpunkte insbesondere hinsichtlich der Verfahrensbeschleunigung und der härteren Reaktion gegenüber Mehrfach- bzw. Rückfalltätern gesetzt. So kann seit 2007 z. B. die zuvor übliche Strafmilderung bei Rückfalltätern entfallen, vgl. Casteignède und Pignoux in Dünkel et al. 2011, S. 483 ff., 508 ff., 512.

kein eigenständiges Jugendstrafrecht haben, jedoch durch Verweisungen an die Jugendhilfe (vgl. insbesondere Schweden) ein eher wohlfahrtsorientiertes Modell entwickelt haben (Storgaard 2004; Haverkamp 2007; Lappi-Seppälä 2015), gibt es Tendenzen, vor allem für Rückfalltäter neue Sanktionen zu schaffen. In Dänemark wurde eine spezielle Jugendstrafe eingeführt, die eine Kombination von freiheitsentziehenden und nicht freiheitsentziehenden Elementen während der Dauer von zwei Jahren enthält und die an die Stelle zuvor üblicher kurzer Freiheitsstrafen getreten ist. Schweden hat 1999 die geschlossene Jugendfürsorge (Heimerziehung) ausgebaut und schließlich beinhalten die sogenannten Vertragsstrafen in Dänemark verbindlichere und eingriffsintensivere Formen der Diversion. Auch Finnland hat 2005 mit der sogenannten Jugendstrafe (von vier Monaten bis zu einem Jahr) eine spezifische Sanktionsform für Jugendliche geschaffen und damit den Trend in skandinavischen Ländern bestätigt, trotz Fehlens einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit spezifisch jugendstrafrechtliche Sanktionsformen zu schaffen bzw. auszuweiten (Haverkamp 2007, S. 186 f.). Gleichwohl stellen sich die Reformen in den skandinavischen Ländern als eher moderat dar und sind keineswegs dem „neo-liberalen“ Modell englischer Prägung gleichzustellen.

Die *Ursachen* einer in einigen Ländern zu beobachtenden *Verschärfung des Jugendstrafrechts* sind vielfältig. Sicherlich ist der (anglo-amerikanische) „punitive“ Trend mit Anleihen aus Vergeltungs- und tatorientierten Strafphilosophien aus den USA teilweise nicht ohne Wirkung geblieben. Von einer „neuen Straflust“ (Pratt et al. 2005; Tonry 2004) kann man jedoch – auch angesichts eindeutiger internationaler Vorgaben – im Jugendstrafrecht kaum sprechen. Straforientierte Konzepte haben vor allem in Ländern mit zunehmenden Problemen mit Migranten und ethnischen Minderheiten sowie Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt mit einem beachtlichen und zunehmenden Anteil von schlecht ausgebildeten Jugendlichen, die kaum Perspektiven haben, an Bedeutung gewonnen (Junger-Tas 2006, S. 522 ff.). In diesem Zusammenhang spielt auch eine gewisse Ratlosigkeit im Umgang mit Mehrfachauffälligen eine Rolle. Daher sind Tendenzen der Strafverschärfung vielfach auf Mehrfachauffällige bzw. Rückfalltäter begrenzt, wie insbesondere die Entwicklung in *Frankreich* oder *Skandinavien* belegt.

Ebenso interessant ist allerdings die Frage nach einer Erklärung, warum die meisten kontinentaleuropäischen und insbesondere die skandinavischen Länder punitiven Tendenzen widerstanden haben. Sonja Snacken hat als protektive Faktoren gegen populistische Strömungen bestimmte Ausprägungen des politischen Systems identifiziert (Snacken 2010; Snacken in: Snacken und Dumortier 2012, S. 247 ff.). Ein moderates, an Koalitionskompromissen orientiertes politisches System wird radikale Ausschläge wie in England/Wales oder in den USA eher unwahrscheinlich machen.²³ Je stärker dieses politische System sozialstaatlich geprägt ist und zugleich rechtsstaat-

23 Zugleich wird dadurch einer extensiven Einsperrungspolitik vorgebeugt, zusammenfassend Lappi-Seppälä 2010.

liche Garantien (gegebenenfalls verfassungsrechtlich) verankert hat, desto weniger anfällig ist es für Entwicklungen, die im anglo-amerikanischen Raum als „penal populism“ bezeichnet werden. Eine wichtige Rolle kommt auch den Massenmedien zu, die mit Stimmungsbildern und dem Schüren von Kriminalitätsfurcht populistische „Reformen“ befördern können. In den skandinavischen Ländern scheint der Umgang mit Jugendkriminalität ebenso wie in zahlreichen mitteleuropäischen Ländern eher unaufgeregt, was eine behutsame Fortentwicklung in Richtung auf ambulante und wiedergutmachende Sanktionen ermöglicht hat. In diesem Zusammenhang betont Snacken, dass die europäischen Länder demokratisch verfasste Staaten sind, die (gegebenenfalls verfassungsrechtlich) stark an sozialstaatlichen Prinzipien und Menschenrechten orientiert sind.

Ein interessantes Fallbeispiel konservativer Rhetorik und gegenläufiger moderater Sanktionspraxis zeigt sich in Kanada. Trotz einiger Verschärfungen des Jugendstrafrechts unter der seinerzeitigen konservativen Regierung im Jahr 2012 blieb die schon seit Mitte der 1990er Jahre stark rückläufige Anwendung von Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen auf einem sehr niedrigen Niveau (Bala 2016, S. 95 ff., 101 ff.). Der politischen (medial gelegentlich aufgeheizten) Rhetorik steht nicht nur in Kanada oft eine besonnene Jugendgerichtsbarkeit gegenüber (vgl. z. B. für Deutschland Heinz 2009; 2011; 2011a; für Indien Kumari 2015).

Der *internationale Vergleich* belegt, dass selbst in *England/Wales* (und in jüngerer Zeit verstärkt) an vorrangig spezialpräventiven („erzieherischen“) Sanktionen festgehalten wird. Begrenzungen des Erziehungsstrafrechts durch Tatproportionalität bzw. Verhältnismäßigkeitsüberlegungen werden zugleich insbesondere bezüglich freiheitsentziehender Sanktionen betont. Auch kann als international belegt gelten, dass eingriffsschwächere Sanktionen des Jugendstrafrechts, eingeschlossen die Diversion, gegebenenfalls in Verbindung mit Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung und anderen sozialkonstruktiven Reaktionen, die Integration der „normalen“ Jugenddelinquenten besser fördern als eingriffsintensivere, insbesondere freiheitsentziehende Sanktionen.

6 Ausblick

Die Zukunft des Jugendstrafrechts und einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit wird, international vergleichend gesehen, angesichts des demografischen Wandels zumindest in Europa davon abhängen, ob es gelingt, ihren altersbezogenen Anwendungsbereich zu erweitern. Neue Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Neurowissenschaften legen es nahe, den Zeitpunkt des Erwachsenwerdens später als mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs anzusetzen. Unabhängig von individuell unterschiedlichen Reifungsprozessen kann man davon ausgehen, dass junge Menschen bis zum Alter von ca. 25 Jahren andere Entscheidungsstrukturen und eine andere Verantwortungsreife als ältere Erwachsene aufweisen. Dies spräche für ein Jungtäter-

recht mit einer zumindest flexiblen Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen im Altersbereich bis zu ca. 25 Jahren. Ein entsprechender Vorschlag seitens der DVJJ (vgl. DVJJ, 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission 2002, S. 10 f.) wurde beim Deutschen Juristentag 2002 zwar nicht angenommen,²⁴ jedoch war der seinerzeitige wissenschaftliche Erkenntnisstand noch anders. Die niederländische Regierung hat als erste die Konsequenzen aus den neurowissenschaftlichen Befunden gezogen und mit der Reform von 2014 die Anwendung jugendstrafrechtlicher Maßnahmen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs ermöglicht. Die entwicklungspsychologischen Erkenntnisse haben auch in den USA Beachtung gefunden, wo eine Revitalisierung des klassischen („erzieherischen“ bzw. entwicklungsbezogenen) Jugendstrafrechts gefordert wird, das durch Transfers an Erwachsenengerichte ausgehöhlt zu werden drohte (vgl. zusammenfassend Feld und Bishop 2012). Entscheidend wird daher sein, dass Heranwachsende in jedem Fall und möglichst auch Jungerwachsene bis zum Alter von ca. 25 Jahren in die Kompetenz der Jugendgerichte fallen. Die wissenschaftliche Erkenntnis, dass Heranwachsende eher generell als Jugendliche zu behandeln sind, setzt sich international zunehmend durch, wenngleich dieses Thema mit wenigen Ausnahmen nur in Europa diskutiert wird.

Die aktuellen Entwicklungen in Ländern, die in den 1990er Jahren die Grundlagen eines moderaten und erziehungsorientierten zugunsten eines bestrafungsorientierten Jugendstrafrechts in Frage gestellt oder teilweise aufgegeben haben, wie die USA und England/Wales, zeigen, dass derzeit eine Kehrtwende zurück zu den Wurzeln stattfindet. Dies sollte Kriminalpolitiker auch in Deutschland ermutigen. Entgegen den Vorschlägen konservativer Politiker, Heranwachsende aus dem Jugendstrafrecht tendenziell auszunehmen, sollte im Gegenteil ein neuer Anlauf für deren vollständige Integration und weitergehend (fakultativ) auch von Jungerwachsenen bis zum Alter von 25 Jahren in das Jugendstrafrecht unternommen werden.

Von zunehmender Punitivität kann in Europa bezogen auf die Strafjustiz nur vereinzelt und in Teilbereichen gesprochen werden. Dementsprechend lautete das Thema der Jahreskonferenz der European Society of Criminology 2013 in Budapest „*Beyond Punitiveness: Crime and Crime Control in Europe in a Comparative Perspective*“.

Die Unabhängigkeit der Gerichte und eine sozial- bzw. wohlfahrtsstaatliche Orientierung mit den politischen Implikationen eines relativ großen Vertrauens in die Legitimität des politischen Systems verhindern extreme medien- oder populistisch gesteuerte Ausschläge. Dies gilt insbesondere auch für Deutschland, dessen Jugendkriminalrechtspflege trotz teilweise aufgeregter bis hysterischer medialer Berichterstattung Rationalität und Augenmaß ganz überwiegend bewahrt hat. Ein im guten Sinn konservatives Beharrungsvermögen und verfassungsrechtliche Vorgaben

24 Vgl. Beschlüsse des Deutschen Juristentags NJW 2002, S. 3077 ff.; vgl. zu den Forderungen nach einem Jungtäterrecht für bis zu 24-Jährige zusammenfassend Dünkel 2013a; 2015; Dünkel und Geng 2013; 2014.

haben vor Schlimmerem bislang bewahrt. International vergleichend gesehen haben vor allem die internationalen Menschenrechtsstandards der Vereinten Nationen (vgl. insbesondere die KRK von 1989) und des Europarats (vgl. Neubacher 2009; Dünkel 2013, 2017a) und neuerdings auch der Europäischen Union (vgl. z. B. Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss 2006) zu einem im Allgemeinen besonnenen und moderaten Umgang mit Jugenddelinquenz und zugleich zur Etablierung bzw. Bewahrung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien wesentlich beigetragen.

Literatur

- Albrecht, H.-J. (2007). Jugendfreiheitsstrafe und Jugendstrafvollzug im europäischen Ausland. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 55, 201–211.
- Bala, N. (2016). responding to Juvenile Crime in Canada: Law Reform Reduces Use of Courts and Custody Despite „Law-and-Order“ Rhetoric. In T. Birckhead & S. Mout-haan (Hrsg.), *The Future of Juvenile Justice. Procedure and Practice from a Comparative Perspective* (S. 81–109). Durham: Carolina Academic Press.
- Bailleau, F., & Cartuyvels, Y. (2007). (Hrsg.). *La Justice Pénale des Mineurs en Europe – Entre modèle Welfare et inflexions néo-libérales*. Paris: L'Harmattan.
- Beloff, M., & Langer, M. (2015). Myths and Realities of Juvenile Justice in Latin America. In F. Zimring, M. Langer & D. S. Tanenhaus (Hrsg.), *Juvenile Justice in Global Perspective* (S. 198–248). New York, London: New York University Press.
- Beresnatzki, P. (2013). Aktuelle Entwicklungen des Strafvollzugs in Russland. *Forum Strafvollzug* 62, 113–123.
- Bishop, D. M. (2009). Juvenile Transfer in the United States. In J. Junger-Tas & F. Dünkel (Hrsg.), *Reforming Juvenile Justice* (S. 85–104). Dordrecht: Springer.
- Bishop, D. M., & Feld, B. C. (2012). Trends in Juvenile Justice Policy and Practice. In B. C. Feld & D. M. Bishop (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Juvenile Crime and Juvenile Justice* (S. 898–926). New York: Oxford University Press.
- Bochmann, C. (2009). *Entwicklung eines europäischen Jugendstrafrechts*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Bonnie, R. J., Chemers, B. M., & Schuck, J. (2012). (Hrsg.). *Reforming Juvenile Justice: A Developmental Approach*. Washington, D. C.: National Research Council of the National Academies.
- Casey, B. J., Getz, S., & Galvan, A. (2008). The adolescent brain. Current directions in risk and decision making. *Developmental Review* 28, 62–77.
- Casey, B. J., Jones, R. M., & Somerville, L. H. (2011). Braking and Accelerating of the Adolescent Brain. *Journal of Research on Adolescence* 21, 21–33.
- Castro Morales, A. (2015). *Jugendstrafvollzug und Jugendstrafrecht in Chile, Bolivien und Peru unter besonderer Berücksichtigung von nationalen und internationalen Kontrollmechanismen*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

- Castro Morales, A., & Dünkel, F. (2017). Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug in Chile, Bolivien und Peru – Aktuelle Entwicklungen und Reformtendenzen. *ZIS (Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik)* 12 (2017), 1–10.
- Cavadino, M., & Dignan, J. (2006). *Penal Systems. A Comparative Approach*. London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage.
- Cipriani, D. (2009). *Children's Rights and the Minimum Age of Criminal Responsibility. A Global Perspective*. Farnham: Ashgate.
- Council of Europe (2009). *European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures*. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Doek, J. (2009). The UN Convention of the Rights of the Child. In J. Junger-Tas & F. Dünkel (Hrsg.), *Reforming Juvenile Justice* (S. 19–31). Doordrecht: Springer.
- Dünkel, F. (2011). Werden Strafen immer härter? Anmerkungen zur strafrechtlichen Sanktionspraxis und zur Punitivität. In B. Bannenberg & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Gewalt-delinquenz. Lange Freiheitsentziehung. Delinquenzverläufe* (S. 209–243). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F. (2011a). Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“, ERJOSSM). *Zeitschrift für Jugend-kriminalrecht und Jugendhilfe* 22, 140–154.
- Dünkel, F. (2013). Youth Justice Policy in Europe – Between Minimum Intervention, Welfare and New Punitiveness. In T. Daems, D. van Zyl Smit & S. Snacken (Hrsg.), *European Penology?* (S. 145–170). Oxford, Portland/Oregon: Hart Publishing.
- Dünkel, F. (2013a). Jugendgerichtsbarkeit im europäischen Vergleich. In R. Esser, H.-L. Günther, C. Jäger, C. Mylonopoulos, & B. Öztürk (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag* (S. 647–664). Heidelberg u. a.: C. F. Müller.
- Dünkel, F. (2015). Jugendkriminalpolitik in Europa und den USA: Von Erziehung zu Strafe und zurück? In DVJJ (Hrsg.), *Jugend ohne Rettungsschirm? Herausforderungen annehmen!* (S. 527–565). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F. (2015a). Juvenile Justice and Crime Policy in Europe. In F. Zimring, M. Langer & D.S. Tanenhaus (Hrsg.), *Juvenile Justice in Global Perspective* (S. 9–62). New York, London: New York University Press.
- Dünkel, F. (2017). Internationale Perspektiven des Jugendstrafrechts – Das „Model Law on Juvenile justice“. In C. Safferling et al. (Hrsg.), *Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag* (S. 417–426). Heidelberg: C. F. Müller.
- Dünkel, F. (2017a). Juvenile Justice and Human Rights: European Perspectives. In H. Kury, S. Redo & E. Shea (Hrsg.), *Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration* (S. 681–719). Zürich: Springer International Publishing Switzerland.
- Dünkel, F., & Geng, B. (2013). Neue entwicklungsbezogene Erkenntnisse des Jugendalters. Argumente für ein Jungtäterrecht? In K. Boers, T. Feltes, J. Kinzig, L. W. Sherman, F. Streng & G. Trüg (Hrsg.), *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag* (S. 562–575). Tübingen: Mohr Siebeck.

- Dünkel, F., & Geng, B. (2014). Neuere Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnentwicklung („brain maturation“) und Implikationen für ein Jungtäterstrafrecht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 97, 387–397.
- Dünkel, F., Geng, B., & Harrendorf, S. (2016). Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich. *Bewährungshilfe* 63, 178–200.
- Dünkel, F. et al. (2011). (Hrsg.). *Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments*. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Grzywa-Holten, J., & Horsfield, P. (2015). (Hrsg.). *Restorative Justice and Mediation in Penal Matters – A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., & Pruin, I. (2012). Young adult offenders in the criminal justice systems of European countries. In F. Lösel, A. Bottoms & D. Farrington (Hrsg.), *Young adult offenders – Lost in Transition?* (S. 11–38). London, New York: Routledge.
- Dünkel, F., Pruin, I., & Grzywa, J. (2011). Sanctions systems and trends in the development of sentencing practices. In F. Dünkel, J. Grzywa, P. Horsfield & I. Pruin (Hrsg.), *Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments* (S. 1649–1716). 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Endres, J., & Schwanengel, M. F. (2015). Straftäterbehandlung. *Bewährungshilfe* 62, 293–319.
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (2006). Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Verhütung von Jugendkriminalität, Wege zu ihrer Bekämpfung und Bedeutung der Jugendgerichtsbarkeit in der Europäischen Union“ (2006/C 110/13). *Amtsblatt der Europäischen Union* v. 9. 5. 2006, C 110/75–C 110/82.
- Feld, B. C., & Bishop, D. M. (2012). Transfer of Juveniles to Criminal Court. In B. C. Feld & D. M. Bishop (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Juvenile Crime and Juvenile Justice* (S. 801–842). New York: Oxford University Press.
- Gao, W. (2015). The Development and Prospect of Juvenile Justice in the People’s Republic of China. In F. Zimring, M. Langer & D. S. Tanenhaus (Hrsg.), *Juvenile Justice in Global Perspective* (S. 121–144). New York, London: New York University Press.
- Garland, D. (2001). *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Gensing, A. (2014). *Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Goldson, B. (2002). New punitiveness. The politics of child incarceration. In J. Muncie, G. Hughes & E. McLaughlin (Hrsg.), *Youth Justice. Critical Readings* (S. 386–400). London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage.
- Habermas, J. (1985). *Die neue Unübersichtlichkeit*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Haverkamp, R. (2007). Neuere Entwicklungen im Jugendstrafrecht in Schweden und Finnland. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 55, 167–190.

- Heinz, W. (2009). Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken. In Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium* (S. 29–80). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Heinz, W. (2011). Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos? *Neue Kriminalpolitik* 22, 14–27.
- Heinz, W. (2011a). Neue Lust am Strafen. Gibt es eine Trendwende auch in der deutschen Sanktionierungspraxis? In K. Kühl & G. Seher (Hrsg.), *Rom, Recht, Religion. Symposium für Udo Ebert zum 70. Geburtstag* (S. 435–458). Stuttgart: Mohr Siebeck.
- Horsfield, P. (2014). *Jugendkriminalpolitik in England und Wales – Entwicklungsgeschichte, aktuelle Rechtslage und jüngste Reformen*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Junger-Tas, J. (2006). Trends in International Juvenile Justice – What Conclusions Can be Drawn? In J. Junger-Tas & S. H. Decker (Hrsg.), *International Handbook of Juvenile Justice* (S. 505–532). Doordrecht: Springer.
- Junger-Tas, J., & Dünkel, F. (2009). (Hrsg.). *Reforming Juvenile Justice*. Doordrecht: Springer.
- Kumari, V. (2015). Juvenile Justice in India. In F. Zimring, M. Langer & D. S. Tanenhaus (Hrsg.), *Juvenile Justice in Global Perspective* (S. 145–197). New York, London: New York University Press.
- Lappi-Seppälä, T. (2010). Vertrauen, Wohlfahrt und politikwissenschaftliche Aspekte – International vergleichende Perspektiven zur Punitivität. In F. Dünkel et al. (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich* (S. 937–996). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Lappi-Seppälä, T. (2015). Juvenile Justice without a Juvenile Court: A Note on Scandinavian Exceptionalism. In F. Zimring, M. Langer & D. S. Tanenhaus (Hrsg.), *Juvenile Justice in Global Perspective* (S. 63–117). New York, London: New York University Press.
- Loeber, R., & Farrington, D. P. (2012). (Hrsg.). *From Juvenile Delinquency to Adult Crime: Criminal Careers, Justice Policy and Prevention*. New York: Oxford University Press.
- Loeber, R. et al. (2012). Overview, Conclusions, and Policy and Research Recommendations. In R. Loeber et al. (Hrsg.), *Persisters and Desisters in Crime from Adolescence into Adulthood. Explanation, Prevention and Punishment* (S. 335–412). Farnham Surrey: Ashgate.
- Lösel, F. (2012). Offender treatment and rehabilitation: What works? In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Criminology* (S. 986–1016). 5. Aufl., Oxford: Oxford University Press.
- Muncie, J. (2008). The ‚Punitive Turn‘ in Juvenile Justice: Cultures of Control and Rights Compliance in Western Europe and in the USA. *Youth Justice* 8, 107–121.
- Nelken, D. (2010). *Comparative criminal justice – making sense of difference*. Los Angeles, u. a.: Sage.

- Neubacher, F. (2009). Internationale Menschenrechtsstandards zum Jugendkriminalrecht – Quellen, Inhalte, Relevanz. In Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium* (S. 275–296). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Ovchinnikov, S., Müller, K., & von der Wense, M. (2015). Die aktuelle Entwicklung der Untersuchungshaft in Russland unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR. *Forum Strafvollzug* 64, 53–58.
- Politowski, B. (2015). *Constituency Casework: Anti-Social Behaviour*. London: House of Commons Library (Briefing Paper Number 7270, 3 September 2015).
- Pratt, J. et al. (2005). (Hrsg.). *The New Punitiveness. Trends, theories, perspectives*. Cullompton: Willan Publishing.
- Prior, D. et al. (2011). *Maturity, young adults and criminal justice: A literature review*. Birmingham: Institute of Applied Social Studies School of Social Policy, University of Birmingham.
- Pruin, I. (2007). *Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminalologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Pruin, I. (2011). The scope of juvenile justice systems in Europe. In F. Dünkel, J. Grzywa, P. Horsfield & I. Pruin (Hrsg.), *Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments* (S. 1539–1582). 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Pruin, I., Dünkel, F. (2015): *Better in Europe? European responses to young adult offending*. London: Barry Cadbury Trust.
- Salaymeh, L. (2015). Juvenile Justice in Muslim-Majority States. In F. Zimring, M. Langer & D. S. Tanenhaus (Hrsg.), *Juvenile Justice in Global Perspective* (S. 249–287). New York, London: New York University Press.
- Smith, D.J. (2010). (Hrsg.). *A New Response to Youth Crime*. Cullompton: Willan Publishing.
- Snacken, S. (2010). Resisting punitiveness in Europe? *Theoretical Criminology* 14, 273–292.
- Snacken, S., & Dumortier, E. (2012). (Hrsg.). *Resisting Punitiveness in Europe? Welfare, human rights and democracy*. London, New York: Routledge.
- Somerville, L. H., Fany, N., & McClure-Tone, E. B. (2011). Behavioral and neural representation of emotional facial expressions across lifespan. *Developmental Neuropsychology* 36, 408–428.
- Steinberg, L. (2009). Should the science of adolescent brain development inform public policy? *American Psychologist* 64, 739–750.
- Steinberg, L. A. (2010). A dual systems model of adolescent risk-taking. *Developmental Psychobiology* 52, 216–224.
- Steinberg, L. et al. (2009). Are adolescents less mature than adults? Minors' access to abortion, the juvenile death penalty, and the alleged APA „flip-flop“. *American Psychologist* 64, 583–594.
- Storgaard, A. (2004). Juvenile Justice in Scandinavia. *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention* 5, 188–204.

- Takeuchi, K. (2005). Jugendkriminalrecht in Japan – das System, die Reform und ihre Auswirkungen. *Bewährungshilfe* 52, 370–401.
- Tiffer-Sotomayor, C. (2000). *Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung des Jugendstrafrechts in Costa Rica*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Tonry, M. (2004). *Punishment and Politics*. Cullompton: Willan Publishing.
- Travis, J., Western, B., & Redburn, S. (2015). (Hrsg.). *The Growth of Incarceration in the United States: Exploring Causes and Consequences*. Washington, D.C.: The National Academies Press.
- United Nations Office on Drugs and Crime (2013). (Hrsg.). *Justice matters involving children in conflict with the law. Model Law on Juvenile Justice and related Commentary*. Wien: United Nations Office on Drugs and Crime.
- van Zyl Smit, D., Weatherby, P., & Creighton, S. (2014). Whole Life Sentences and the Tide of European Human Rights Jurisprudence: What Is to Be Done? *Human Rights Law Review*, 1–26.
- Weijers, I., & Grisso, T. (2009). Criminal Responsibility of Adolescents: Youth as Junior Citizenship. In J. Junger-Tas & F. Dünkel (Hrsg.), *Reforming Juvenile Justice* (S. 45–67). Doordrecht: Springer.